

## **Archäologischer Denkmalschutz – Ausgrabungen/Prospektion**

Die Planungen liegen unmittelbar benachbart einer archäologischen Fundstelle. Aus diesem Grund ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen oder Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt.

Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:

<https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>.

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der vorgenannten Denkmalbehörden. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) beantragt der Veranlasser bei der UDSchB, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich der UDSchB und dem NLD bei einer der nachfolgenden Adressen anzuzeigen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sein könnten, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

### **Weitere Auskünfte erhalten Sie hier:**

Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)

Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg

Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-2935

[NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de](mailto:NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de)

oder

Landkreis Lüneburg

Fachdienst Umwelt, Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) - Archäologischer Denkmalschutz

Frau Grote, Tel.: 04131/26-1586

[saskia.grote@landkreis-lueneburg.de](mailto:saskia.grote@landkreis-lueneburg.de)

Frau Gielke, Tel.: 04131/26-1373

[viola.gielke@landkreis-lueneburg.de](mailto:viola.gielke@landkreis-lueneburg.de)